

Täuschungsversuch durch Notizen im Gesetz

VG MAINZ, URTEIL VOM 11.12.2002

7 K 502/02 (NJW 2003, 1545)

Leitsätze:

- 1. Es ist Sache des Landesprüfungsamts für Juristen, die in der Juristischen Staatsprüfung zugelassenen Hilfsmittel zu konkretisieren; dies kann in den der Ladung zum schriftlichen Teil der Prüfung beigefügten „Wichtigen Hinweisen“ erfolgen.**
- 2. „Einfache Unterstreichungen oder ähnliche Hervorhebungen“ im Sinne von Nr. 2 der „Wichtigen Hinweise“ sind nur solche Markierungen in den zugelassenen Gesetzestexten, die lediglich die Funktion einer reinen Lesehilfe haben.**
- 3. Einkreisungen einzelner Buchstaben im Gesetzestext, aus denen sich in der Zusammenschau neue Begriffe mit eigenem Bedeutungsinhalt ergeben und die als Randbemerkungen unzulässig wären, stellen kommentierende Markierungen dar, die über eine reine Lesehilfe hinausgehen und deshalb in der Juristischen Staatsprüfung unzulässig sind.**
- 4. § 11 I 3 RhLPfJAPO erfordert nicht, dass das mitgeführte Hilfsmittel für die Lösung der konkreten Aufgabe förderlich ist; die generelle Geeignetheit reicht insoweit aus.**
- 5. Es liegt allein in der Risikosphäre des Prüflings, einwandfreie Gesetzestexte bei der Juristischen Staatsprüfung bei sich zu führen.**
- 6. Die Praxis des Landesprüfungsamts für Juristen, die von den Prüfungen im Prüfungsraum bei sich geführten Gesetzestexte lediglich stichprobenartig zu kontrollieren, ist rechtlich nicht zu beanstanden.**

Sachverhalt:

Der Kl. nahm an den Aufsichtsarbeiten der Ersten Juristischen Staatsprüfung teil. Anlässlich einer bei der Aufsichtsarbeit 01 durchgeführten stichprobenartigen Kontrolle der von den Examenskandidaten mitgebrachten Gesetzestexte stellte die Aufsichtsführende fest, dass die Gesetzessammlung "Schönfelder" eine Vielzahl von umkringelten Buchstaben ("A", "R", "F") im BGB, HGB und GmbHG sowie handschriftliche Anmerkungen wie die Buchstaben "EQ" an Vorschriften im StGB und in der ZPO enthielt. Sie behielt den "Schönfelder" des Kl. ein; dieser erhielt den "Schönfelder" einer Mitkandidatin, die ihn nicht benötigte. Der Kl. selbst gab an, ein nicht näher namentlich genannter Professor habe ihm im zweiten Semester erklärt, dass Umkringelungen zulässig seien. Die Feststellungen der Aufsichtsführenden wurden in einem Vermerk vom

29.8.2001 schriftlich niedergelegt, die entsprechenden Passagen aus dem "Schönfelder" des Kl. herauskopiert. Mit Schreiben vom 14.12.2001 teilte der Bekl. dem Kl. die Einzelnoten seiner schriftlichen Prüfung mit. Hinsichtlich der Aufsichtsarbeit 01 wurde ausgeführt, dass diese mit 0 Punkten bewertet werde, weil die Verwendung der Gesetzessammlung "Schönfelder" mit den Einkreisungen sowie den handschriftlichen Anmerkungen als Täuschungsversuch i.S. von § 11 I RhPfJAPO anzusehen sei, der als Sanktion die Bewertung der Arbeit mit 0 Punkten nach sich ziehe. Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage gegen die Bewertung der Aufsichtsarbeit 01 mit 0 Punkten wurde abgewiesen.

Aus den Gründen:

A. Ermächtigungsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Bewertung der Aufsichtsarbeit 01 des Kl. mit 0 Punkten ist § 11 I 1, 3 RhPfJAPO vom 29.12.1993 (RhPFGVBl, S. 1994), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 9.2.2000 (RhPf-GVBl, S. 99). Danach kann eine Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet werden, wenn der Bewerber versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; dabei steht einem Täuschungsversuch gleich, wenn der Bewerber nach Ausgabe einer Aufsichtsarbeit in der schriftlichen Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist.

B. Materielle Rechtmäßigkeit

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, denn der Kl. hat bei der Aufsichtsarbeit 01 im Termin I H 01 ein unerlaubtes Hilfsmittel mit sich geführt, und die Bewertung der Arbeit mit 0 Punkten ist auch unter Ermessensgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

I. Tatbestand

Die vom Kl. bei der Aufsichtsarbeit 01 mitgeführte Gesetzessammlung "Schönfelder" stellt zunächst ein nicht zugelassenes Hilfsmittel i. S. von § 11 I 3 RhPfJAPO dar. Dies ergibt sich daraus, dass der "Schönfelder" des Kl. in verschiedenen Gesetzen (BGB, HGB, GmbHG, StGB, ZPO) mit nicht zugelassenen Markierungen bzw. Kommentierungen versehen war.

1. Unzulässiges Hilfsmittel

Nach § 6 II 1 RhPfJAPO bestimmt die Präsidentin des Landesprüfungsamts unter anderem die bei der schriftlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel. Dies ist vorliegend auch für die schriftliche Prüfung der Kampagne

I H 01 dergestalt geschehen, dass in den der Ladung zum schriftlichen Teil der Prüfung beigefügten „Wichtigen Hinweisen“ unter Nr. 2 im Einzelnen festgelegt wurde, inwieweit Unterstreichungen und ähnliche Hervorhebungen in den nach Nr. 1 mitzubringenden Gesetzen zulässig sind. Insoweit heißt es in den Hinweisen:

„Einfache Unterstreichungen und ähnliche Hervorhebungen (z.B. farbige Markierungen) werden nicht beanstandet. Hingegen sind Randbemerkungen aller Art (Texte oder §§) nicht erlaubt.“ Aus der Verwendung des Wortes „Einfache“ - das nicht nur für die genannten Unterstreichungen, sondern auch für die „ähnlichen Hervorhebungen“ gilt - ergibt sich eindeutig, dass nur solche Unterstreichungen und Hervorhebungen zulässig sein sollen, die eine Art Lesehilfe für die jeweilige Vorschrift darstellen. Dagegen sind Markierungen, die über ihre Eigenschaft als reine Lesehilfe hinaus einen kommentierenden Charakter aufweisen, gerade keine „einfachen“ Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen mehr. Ob eine Unterstreichung oder ähnliche Hervorhebung nur den Zweck einer Lesehilfe erfüllt oder aber darüber hinaus (auch) kommentierende Funktion hat, kann nicht verallgemeinert werden, sondern bedarf in jedem Falle einer Einzelfallprüfung. Auch an sich zulässige Markierungen können nämlich im Einzelfall unzulässig sein; so ist es beispielsweise denkbar, dass eine farbige Markierung - die an sich nicht beanstandet wird - dann über eine reine Lesehilfe hinausgeht, wenn hinter der Verwendung der Farbe ein bestimmtes System steckt.

a. Einkreisungen

Hiervon ausgehend können die vom Kl. in seiner Gesetzessammlung „Schönfelder“ angebrachten Markierungen nicht als im Sinne von Nr. 2 der „Wichtigen Hinweise“ zulässige Hilfsmittel angesehen werden. Dies gilt zunächst für die vom Kl. in verschiedenen Gesetzen vorgenommenen Einkreisungen. Zwar sind Einkreisungen als solche grundsätzlich keine unzulässigen Markierungen, denn wenn ganze Wörter eingekreist werden, stellt sich dies nicht anders dar, als wenn diese Wörter unterstrichen oder etwa mit einem Textmarker markiert werden, was nach den „Wichtigen Hinweisen“ nicht beanstandet wird. Etwas anderes gilt aber dann, wenn in einer Vorschrift einzelne Buchstaben umkreist werden, aus denen sich in der Zusammenschau neue Begriffe mit eigenem Bedeutungsinhalt ergeben, die als Randbemerkungen unzulässig wären. Denn die Zusammensetzung „neuer“ Begriffe im Text durch Einkreisungen einzelner Buchstaben stellt nichts anderes als eine Umgehung des Verbots von Randnotizen aller Art dar. Durch das Zusammensetzen von einzelnen Buchstaben im Text wird ein Begriff lesbar, der am Rande nicht hätte schriftlich

vermerkt werden dürfen. Insoweit kommt den Einkreisungen einzelner Buchstaben dann aber eine kommentierende Funktion zu, die über eine reine Lesehilfe hinausgeht. Dies zu Grunde gelegt, sind jedenfalls die vom Kl. angebrachten Einkreisungen von "r...f" für Rechtsfolgenverweisung (in §§ 323, 684, 977, 988, 993 BGB), "r...g" für Rechtsgrundverweisung (in §§ 687, 994, 1216 BGB) oder „p...f...v“ für positive Forderungsverletzung (in § 681 BGB) als kommentierende Markierungen anzusehen, die als Randbemerkungen unzulässig wären und daher wegen des allgemeinen Rechtsgedankens des Umgehungsverbots ebenfalls als unzulässig anzusehen sind.

b. Randbemerkungen

Darüber hinaus enthält die Gesetzessammlung "Schönfelder" des Kl. aber auch unmittelbar Randbemerkungen, so etwa Verweise auf andere Vorschriften (bei §§ 113 IV, 323c, 348 StGB, §§ 511, 513, 518 ZPO) bzw. an den Rand geschriebene Anmerkungen wie "Q" für Qualifizierung (bei § 340 StGB) oder "EQ" für Erfolgsqualifizierung (bei § 221 StGB). Dass diese Randbemerkungen unzulässig sind, ergibt sich bereits unmittelbar aus Nr. 2 der „Wichtigen Hinweise“.

2. "Mit sich führen"

Der Kl. hat das nicht zugelassene Hilfsmittel auch i.S. von § 11 I 3 RhPfJAPO mit sich geführt, denn ein "Mit-sich-führen" im Sinne dieser Vorschrift setzt lediglich voraus, dass der Prüfling nach Ausgabe des Aufgabentextes das unzulässige Hilfsmittel im Prüfungsraum bei sich hat. Dies ist vorliegend der Fall gewesen, denn wie dem Vermerk des Aufsichtsführenden vom 29.8.2001 zu entnehmen ist, wurde das nicht zugelassene Hilfsmittel gegen 11.20 Uhr beim Kl. aufgefunden.

3. Tatsächlicher Nutzen irrelevant

Entgegen der Auffassung des Kl. kommt es bei § 11 I 3 RhPfJAPO auch nicht darauf an, ob das mitgeführte unzulässige Hilfsmittel für die Lösung der konkreten Aufgabe förderlich ist. Denn anders als bei § 11 I 1 RhPfJAPO ist in den Fällen des § 11 I 3 RhPfJAPO ein Kausalzusammenhang zwischen dem Mitführen eines nicht zulässigen Hilfsmittels und der Chancenerhöhung bei der Bearbeitung der Aufsichtsarbeit nicht erforderlich (vgl. OVG Koblenz, AS 22, 133, 138; VGH München, BayVBl 1981, 688, 689). Entscheidend ist vielmehr allein, dass das unzulässige Hilfsmittel generell geeignet für die Bearbeitung der Klausur ist (vgl. BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 235; Niehues, PrüfungsR, 2. Aufl. [1994], Rdnr. 147). Eine solche generelle Geeignetheit liegt im Falle der vom Kl. mit sich geführten Gesetzessammlung "Schönfelder" vor. Insbesondere kann insoweit nicht der Argumentation

des Kl. gefolgt werden, die beanstandeten Markierungen hätten in keinem Zusammenhang mit der zu bearbeitenden Klausur gestanden. Der Kl. hatte in der Aufsichtsarbeit 01 eine Klausur aus dem Wahlfach Handels- und Gesellschaftsrecht zu fertigen. Bei Klausuren aus diesem - zivilrechtlichen - Wahlfach ist nicht auszuschließen, dass auf Vorschriften des BGB oder der ZPO zurückgegriffen werden muss, so dass die Gesetzessammlung "Schönfelder" des Kl. generell zur Klausurbearbeitung der Arbeit 01 geeignet sei. Von daher bleibt für die weitere Argumentation des Kl., bei den beanstandeten Markierungen habe es sich um typische Anfängermarkierungen gehandelt, die einem Examenkandidaten gar keinen Vorteil bringen könnten, kein Raum.

4. Keine Exkulpation

Wie § 11 I 3 RhPfJAPO zu entnehmen ist, stellt das Mitführen eines nicht zulässigen Hilfsmittels nur dann einen Täuschungsversuch dar, wenn der Prüfling nicht nachweist, dass er weder vorsätzlich oder fahrlässig in dessen Besitz gelangt ist. Insofern konkretisiert die Vorschrift den prüfungsrechtlichen Grundsatz, dass ein Täuschungsversuch nur dann zu sanktionieren ist, wenn auf Seiten des Prüflings eine subjektive Vorwerfbarkeit vorliegt. Maßgeblich ist demnach, dass der Prüfling die für einen Täuschungsversuch maßgeblichen Umstände kennt und insbesondere weiß, dass er nicht zulässige Hilfsmittel mit sich führt; Täuschungsabsicht ist nicht erforderlich (vgl. Niehues, a.a.O., Rdnr. 148).

a. Kenntnis des Kl.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Kl. wusste, dass seine Gesetzessammlung die beanstandeten Markierungen und Kommentierungen enthielt, und er hatte die Gesetzessammlung auch bewusst zur Aufsichtsarbeit mitgebracht. Ferner kannte er auch die Folgen, die sich aus dem Mitführen eines nicht zulässigen Hilfsmittels ergeben können, denn wie dem Vermerk des Aufsichtsführenden über den Ablauf der schriftlichen Prüfung am 27.8.2001 zu entnehmen ist, wurde der Kl. vor der Ausgabe der Aufsichtsarbeit 01 auf die Vorschrift des § 11 RhPfJAPO hingewiesen, und es wurde ihm die Möglichkeit gegeben, etwa vorhandene nicht zugelassene Hilfsmittel zu entfernen bzw. zu beseitigen. Ferner ist er auch bereits durch die der Ladung zur schriftlichen Prüfung beigefügten „Wichtigen Hinweise“ unter Nr. 4 auf die Folgen des § 11 RhPfJAPO im Falle eines Täuschungsversuchs, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bzw. sonstiger erheblicher Ordnungsverstöße hingewiesen worden.

b. Falsche Auskünfte Dritter unbeachtlich

Soweit der Kl. demgegenüber einwendet, es sei für ihn

gar nicht erkennbar gewesen, dass die beanstandeten Markierungen ein unzulässiges Hilfsmittel darstellten, und zur Begründung darauf verweist, ihm sei im ersten oder zweiten Semester im Rahmen einer Anfänger-AG an der Universität T. vom damaligen AG-Leiter erklärt worden, Einkreisungen wie die von ihm vorgenommenen seien zulässig, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Denn insoweit hätte sich dem Kl. aufdrängen müssen, dass eine derartige Erklärung eines AG-Leiters an einer Universität lediglich eine "Privatmeinung" ohne jegliche Bindungswirkung für das Landesprüfungsamt für Juristen darstellen kann. Er hätte ohne weiteres erkennen können, dass allein die mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung übersandten "Wichtigen Hinweise" im Hinblick auf den Kreis der in der Prüfung zulässigen Hilfsmittel maßgeblich sind, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass lediglich einfache Unterstreichungen und ähnliche Hervorhebungen unbeanstandet bleiben. Dann hätte der Kl. - unabhängig davon, ob ihm die beanstandeten Markierungen in der Aufsichtsarbeit hätten nützlich sein können oder nicht - auch erkennen müssen, dass Einkreisungen einzelner Buchstaben, die in der Zusammenschau neue Begriffe mit eigenständigem Bedeutungsinhalt ergeben und deshalb kommentierend wirken, möglicherweise keine einfachen Hervorhebungen im Sinne der "Wichtigen Hinweise" mehr darstellen. Da von ihm als Examenskandidaten auch erwartet werden kann, dass er das aus § 134 BGB resultierende Rechtsinstitut des "Umgehungsverbots" kennt, hätte er bei Anlegung der gebotenen Überlegungen Zweifel an der Zulässigkeit dieser Markierungen bekommen müssen, so dass von ihm zu erwarten gewesen wäre, sich hierüber Klarheit durch Nachfragen bei der zuständigen Stelle - dem Landesprüfungsamt für Juristen - zu verschaffen, anstatt auf die Aussage eines AG-Leiters an der Universität im ersten oder zweiten Semester blind zu vertrauen.

c. Übersehen der Anmerkungen irrelevant

Soweit der Kl. ferner darauf verweist, dass von ihm die beanstandeten Randbemerkungen im StGB und in der ZPO offensichtlich beim Ausradieren der während des Studiums angebrachten Randbemerkungen übersehen worden seien, ist dies ebenfalls unbeachtlich. Denn aus den "wichtigen Hinweisen" ergibt sich eindeutig, dass das Risiko unerlaubter Randbemerkungen in den zur Prüfung zugelassenen Gesetzen unabhängig von der zu Grunde liegenden Motivation immer zu Lasten des Prüflings geht, wenn dort - in Konkretisierung von § 6 II 1 Halbs. 2 RHPfJAPO - ausgeführt ist, dass es allein Sache des Kandidaten sei, sich einwandfreie Textausgaben zu besorgen. So hätte der Kl. ohne weiteres die Möglichkeit besessen, sich vor dem schriftlichen Teil der Prüfung neue Gesetzessammlungen zu besorgen. Wenn er davon abgesehen hat und mit einer

während des Studiums mit Anmerkungen versehenen Gesetzessammlung in die Prüfung gegangen ist, so war es allein sein Risiko, wenn sich im Rahmen einer Kontrolle herausgestellt hat, dass sich nicht zulässige Anmerkungen in der Gesetzessammlung befinden. [...]

II. Rechtsfolge

Die Bewertung der Aufsichtsarbeit 01 des Kl. mit 0 Punkten nach § 11 I 1, 3 RhPfJAPO ist auch unter Ermessensgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

1. Ermessensreduzierung

So hat der Bekl. bereits in seinem Bescheid vom 14.12.2001 in Kenntnis der Einwendungen des Kl. im Einzelnen dargelegt, warum im Falle des Kl. die in § 11 I 1 RhPfJAPO genannte Sanktion gerechtfertigt sei, und auch in seinem Widerspruchsbescheid vom 18.3.2002 Erwägungen mit dem Ergebnis angestellt, dass eine Abänderung der getroffenen Entscheidung nicht in Betracht komme. Dies ist unter Ermessensgesichtspunkten nicht zu beanstanden. Darüber hinaus hat der Bekl. in nach § 114 S. 2 VwGO nicht zu beanstandender Weise seine Ermessenserwägungen in der mündlichen Verhandlung in unwidersprochener Weise dahin gehend ergänzt, dass es ständige Übung des Bekl. sei, Fälle des § 11 I 3 RhPfJAPO durchgehend mit der Sanktion "0 Punkte" zu versehen, so dass insoweit von einer rechtlich zulässigen Ermessensbindung der Verwaltung auszugehen ist.

2. Verhältnismäßigkeit

Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen § 11 I 3 RhPfJAPO mit 0 Punkten kann vor dem Hintergrund des im Prüfungsrecht bedeutsamen Grundsatzes der Chancengleichheit jedenfalls dann nicht als unverhältnismäßig angesehen werden, wenn ein Prüfling, der seine Hilfsmittel selbst mitzubringen hat, vor der Prüfung mehrfach auf das Verbot des Verwenders und des bloßen Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel hingewiesen wird und das Verbot unschwer beachten kann (vgl. OVG Koblenz, AS 22, 133, 138 m.w.N.).

Die Bewertung der Aufsichtsarbeit 01 des Kl. mit 0 Punkten ist aber entgegen seiner Meinung auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft weil unverhältnismäßig, weil der Bekl. in der Prüfung lediglich stichprobenartig die mitgeführten Gesetzestexte auf etwaige unzulässige Unterstreichungen bzw. Anmerkungen oder sonstige Hervorhebungen untersucht hat; insbesondere verstößt ein derartiges Verhalten nicht gegen den durch Art. 3 I GG geschützten Grundsatz der Chancengleichheit. So erscheint angesichts der großen Anzahl von Prüflingen schon eine umfassende Kontrolle aller Prüflinge tatsächlich nicht möglich, vor allem, wenn man die Prüflinge, die während der Anfertigung der Aufsichtsarbeit naturgemäß unter besonderer Anspannung

stehen, nicht übermäßig belasten will. Damit ist eine stichprobenartige Überprüfung aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn diese sich nicht von vornherein auf einige Wenige beschränkt. Dies ist der Fall, denn bei den Kontrollen im Rahmen der schriftlichen Prüfung im Juristischen Staatsexamen muss jeder der im Prüfungsraum anwesenden Kandidaten jederzeit damit rechnen, dass die stichprobenartige Überprüfung der Gesetzestexte auch ihn treffen kann, so dass jeder Prüfling demselben Risiko unterliegt, dass möglicherweise nicht zugelassene Hilfsmittel bei ihm aufgefunden werden. Von daher geht die Argumentation des Kl. ins Leere, es sei willkürlich, in Kenntnis dessen, dass jeder Prüfling, der nicht vor dem Examen neue Gesetze angeschafft habe, Anmerkungen in seinen Gesetzestexten habe, nur einige wenige zu überprüfen und "abzustrafen".